

Amtlicher Anzeiger

Anlage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

2025

Schwerin, den 15. Dezember

Nr. 50

Landesbehörden

Pflegeausbildungsfonds MV – Finanzierungsbedarf der generalistischen Pflegeausbildung für 2026 in Mecklenburg-Vorpommern

Bekanntmachung des Landesamtes für Gesundheit und Soziales

Vom 10. November 2025

Das Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGuS) als zuständige Stelle gemäß § 26 Absatz 4 Pflegeberufegesetz (PflBG) veröffentlicht gemäß § 9 Absatz 3 Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung (PflAFinV) die Höhe des Gesamtfinanzierungsbedarfs nach §§ 32, 35 PflBG zur Finanzierung der generalistischen Pflegeausbildung im Land Mecklenburg-Vorpommern sowie die darauf entfallenden Finanzierungsanteile nach § 33 Absatz 1 PflBG.

Für das Finanzierungsjahr 2026 beträgt der Gesamtfinanzierungsbedarf der generalistischen Pflegeausbildung:
139.098.897,95 EUR.

Dieser verteilt sich wie folgt:

Gesamtfinanzierungsbedarf		139.098.897,95 EUR
Anteil nach § 33 Absatz 1 PflBG	Anteil in %	Anteil in EUR
Krankenhäuser*	57,2380 %	79.617.427,20 EUR
Pflegeeinrichtungen (ambulant und stationär)*	30,2174 %	42.032.070,38 EUR
Land Mecklenburg-Vorpommern	8,9446 %	12.441.840,05 EUR
Pflegeversicherung	3,6000 %	5.007.560,32 EUR
Gesamtsumme	100,0000 %	139.098.897,95 EUR

* Hinweis: die Summe der Differenzbeträge nach § 9 Abs. 2 PflAFinV ist bei diesen Finanzierungsanteilen zusätzlich zu berücksichtigen. Dies erfolgt im Rahmen des Umlageverfahrens.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 657

Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr – Planfeststellungsbehörde

Vom 1. Dezember 2025

Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern hat eine Vorprüfung gemäß § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBI. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 25. November 2025 (BGBI. 2025 I Nr. 282) geändert worden ist, für das Vorhaben „Ausbau des Knotenpunktes B 111/L 264 bei Bannemin“ (532-00000-2025-0030) durchgeführt.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 1 und § 9 Absatz 2 i. V. m. § 2 Absatz 4 UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das bezeichnete Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Die Baulänge, die durch Umbau und Anpassung des Knotenpunktes verändert wird, umfasst lediglich 340 m entlang der B111 und 160 m entlang der L 264. Die Flächeninanspruchnahme beläuft sich auf 1,3 ha bei einer Neuversiegelung von 0,27 ha. Die Erdarbeiten umfassen etwa 7.000 m³. Dieser Umfang ist nicht geeignet, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu verursachen.
- Die Baumaßnahme erfolgt im vorbelasteten unmittelbaren Straßen- und Straßennebenbereich der bestehenden Bundes- bzw. Landesstraße innerhalb des Ortes Bannemin und wird in der Realisierung ca. zehn Monate dauern.
- Das Verkehrsaufkommen wird mit dem Vorhaben nicht verändert, sodass dauerhafte Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. Der Umbau wird zu einer Verminderung der Anzahl von Halte- und Anfahrtsvorgängen führen und somit eine Verbesserung im Hinblick auf Lärm- und Abgasimmissionen erzielen.
- Für die relevanten Immissionsorte haben die schalltechnischen Untersuchungen keine oder nur sehr geringfügige Er-

höhungen der Immissionspegel aufgezeigt. Die gesundheitsgefährdenden Grenzwerte bleiben unterschritten.

- Im Zuge der Baumaßnahme wird kein berichtspflichtiges Gewässer gemäß WRRL in irgendeiner Form berührt. Im Südosten ragt die Schutzzone 4 des Wasserschutzgebietes „Karlshagen“ in das Planungsgebiet. Verschlechterungen des Oberflächen- und Grundwasserkörpers sind jedoch ausgeschlossen.
- Das Vorhaben liegt innerhalb des Naturparks „Insel Usedom“ sowie einen Kilometer entfernt vom Schutzgebiet DE 2049-302 „Peeneunterlauf, Peenestrom, Achterwasser und kleines Haff“ und es grenzt an das Landschaftsschutzgebiet L 82 „Insel Usedom mit Festlandgürtel“. Erhebliche Auswirkungen auf eines dieser Schutzgebiete sind jedoch nicht zu erwarten.
- Es erfolgen geringe Eingriffe nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope im Umfang von 52 m² und es müssen sechs nach § 18 NatSchAG M-V geschützte Einzelbäume gefällt werden. Eine erhebliche Auswirkung wird jedoch aufgrund der Verbelastung der B 111 und L 264 nicht erwartet.

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass eine Feststellung gemäß § 5 Absatz 3 UVPg nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 657

Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (LUVPG M-V)

Bekanntmachung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr – Planfeststellungsbehörde

Vom 2. Dezember 2025

Das Straßenbauamt Schwerin hat beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern einen Antrag auf Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2018 (GVOBl. M-V S. 362) für den Ausbau des Knotenpunktes der L 04 mit der BAB A 24 Anschlussstelle Wittenburg und den Bau einer bauzeitlich als Umfahrung dienenden Gemeindestraße von der K LUP 12 bis zur L 04 (Az.: 532-00000-2025/0034) gestellt.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 1 i. V. m. § 8 Absatz 3 und 4 LUVPG M-V hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem LUVPG M-V für das bezeichnete Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Bauvorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 2 LUVPG M-V aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Bei dem Vorhaben handelt es sich um den Ausbau eines vorhandenen Knotenpunktes der Landesstraße L 04 mit der BAB A 24 Anschlussstelle als Kreisverkehr in Asphaltbauweise sowie den Bau einer 6,5 m breiten bauzeitlichen Umfahrung in Asphaltbauweise, die nach Fertigstellung des Vorhabens als Gemeindestraße dauerhaft genutzt wird.

- Die Größe der Baumaßnahme (Baulänge Knotenpunkt 0,32 km, Gemeindestraße 1,9 km), der Umfang der Nutzung natürlicher Ressourcen (geschätzte Flächeninanspruchnahme gesamt 6,8 ha, Neuversiegelung ca. 1,25 ha, geschätzter Umfang Erdarbeiten 20.500 m³) sind nicht geeignet, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu verursachen.
- Der Ausbau des Knotenpunktes erfolgt im Bereich der vorhandenen Landesstraße. Durch den Bau der Umfahrungsstrecke und späteren Gemeindestraße erfolgt eine Zerschneidung, die aufgrund der nahen Parallellage zur vorhandenen Autobahn sowie ihrer Lage innerhalb eines Bebauungsplangebietes als nicht erheblich beurteilt wird.
- Die Grundwasserneubildung wird über Flächenversiegelung, Verdichtung und veränderte Entwässerungsparameter beeinflusst. Die nachteilige Auswirkung auf das Grundwasser wird als nicht erheblich bewertet, da das Niederschlagswasser vor Ort im Straßenseitenraum versickert. Von dem Vorhaben ist aufgrund der zu erwartenden geringen Verkehrsbelastung keine Gefährdung des Grundwasserkörpers durch Schadstoffeinträge zu besorgen.
- Durch vorhabenbedingte Überbauung kommt es zu Verdichtung und Versiegelung sowie zum Verlust von biotischen und physikochemischen Eigenschaften des Bodens. Wert- und Funktionselemente mit besonderer Bedeutung sind nicht betroffen. Unter Berücksichtigung, dass der Eingriff im vorbelasteten Nahbereich der Landesstraße und Autobahn stattfindet, wird die Auswirkung auf das Schutzgut Boden als nicht erheblich bewertet.
- Die Baumaßnahme erfolgt überwiegend auf Biotoptümperaturen mit geringer Wertigkeit (Acker). Vorhabenbedingt ist die Überbauung von ca. 1.170 m² nach § 20 NatSchAG M-V geschützter Biotope (ca. 1.100 m² Sandmagerrasen und ca. 70 m² Gebüsch u. Hecke) erforderlich. Der Verlust wird als nicht erheblich bewertet, da der Eingriff randlich erfolgt und der größte Teil der Biotoptfläche erhalten bleibt. Die nicht vermeidbare Fällung von sechs Bäumen, davon vier nach § 18 NatSchAG M-V geschützten Einzelbäumen sowie die Wurzelraumbeeinträchtigung von elf nach § 19 geschützten Bäumen einer Baumreihe wird aufgrund des im Vorhabenbereich vorhandenen verbleibenden Baum- und Gehölzbestandes als nicht erhebliche nachteilige Auswirkung bewertet.
- Erhebliche Beeinträchtigungen der übrigen Gehölze und Alleenbäume im Vorhabenbereich durch Arbeiten im Kronentrauf- und Wurzelbereich werden durch Gehölzschatzmaßnahmen gemäß DIN 18920 und R SBB vermieden.
- Durch das Vorhaben sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Fauna zu erwarten, da der straßennahe Eingriffsraum aufgrund der Verbelastungen durch die Landes- und Kreisstraße und die Autobahn keine sehr hohe Bedeutung als Lebensraum für Rast- oder Brutvogelarten hat. Verluste potenzieller Habitate von Brutvögeln sind gering und aufgrund der ausreichend verbleibenden Habitatflächen im Vorhabenraum unerheblich. Das Eintreten von Verbotstatbeständen des besonderen Artenschutzes während der Bauzeit kann für Brutvögel durch Bauzeitenregelung für die Baufeldfreimachung und Gehölzrodung ausgeschlossen werden.

- Das Eintreten von erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen durch ein Zusammenwirken mit anderen Vorhaben wird aufgrund der Größe und der qualitativen Merkmale des Vorhabens sowie der bestehenden Vorbelastung im Bereich der BAB A 24, der L 04 und der K LUP 12 ausgeschlossen.

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass eine Feststellung gemäß § 5 Absatz 3 LUVPG M-V nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 658

Allgemeinverfügung zur Erweiterung der Schonzeit für Meerforelle in der Unterwarnow

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei

Vom 2. Dezember 2025

Gemäß § 13 der Küstenfischereiverordnung M-V (KüFVO M-V) vom 28. November 2006 (GVOBl. M-V S. 843), zuletzt geändert am 21. Januar 2022 (GVOBl. M-V S. 58), wird die Fischereiausübung auf die Fischart Meerforelle jederzeit widerruflich wie folgt eingeschränkt:

1. Für die Fischereiausübung in der Unterwarnow einschließlich Breitling, im Süden begrenzt durch die Brücken im Verlauf der Straße „Am Mühlendamm“, im Norden begrenzt durch die Verbindungsstraße Tonnenhof Hohe Düne – Nordkante Insel Pagenwerder – Westseite des Warnowufers wird die gemäß § 5 Nummer 4 der KüFVO M-V geltende Schonzeit für Meerforelle *Salmo trutta* für den Zeitraum vom 15. Dezember bis zum 31. März des Folgejahres erweitert.
2. Während der erweiterten Schonzeit unterliegen Meerforellen einem Aneignungsverbot; zufällig gefangene Exemplare sind gemäß § 6 Absatz 1 KüFVO M-V unverzüglich und mit der gebotenen Sorgfalt in das Fanggewässer zurückzusetzen.

Die sofortige Vollziehung wird im öffentlichen Interesse nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet.

Zuwiderhandlungen gegen die Allgemeinverfügung können gemäß § 25 Absatz 1 Nummer 22 KüFVO M-V als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Die Allgemeinverfügung nebst Begründung kann beim Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei (DSt. Rostock) eingesehen werden. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger, der Anlage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern, in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats, nachdem die Allgemeinverfügung bekannt gegeben worden ist, beim Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei, Thierfelderstraße 18, 18059 Rostock zu erheben.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 659

Bekanntmachung nach § 10 Absatz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern

Vom 15. Dezember 2025

Beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, als der zuständigen Genehmigungsbehörde, stellte mit Antrag vom 24. September 2025, in der mit Posteingang am 30. September 2025 ergänzten Fassung die Fa. Landwirtschaftliche Dienstleistung und Biogas Hermannshof GmbH mit Sitz in 18317 Saal, OT Hermannshof, Hermannshäger Straße 2 einen Antrag auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung genehmigungsbedürftiger Anlagen gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), neu gefasst durch Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), in der zurzeit gültigen Fassung. Beantragt ist die Erweiterung der bestehenden Biogasanlage mit einer Steigerung der täglichen Inputmenge auf 119 t/d, Vergrößerung des Biogaslagers auf 49 t, Vergrößerung der Lagerkapazität für Gärückstände auf 24.550 m³ und Bau einer Biogasaufbereitungsanlage mit einer Kapazität von 5,91 Mio Nm³/a.

Die geänderte Anlage soll voraussichtlich im Oktober 2026 in Betrieb genommen werden.

Der Standort der Anlage befindet sich im Landkreis Vorpommern-Rügen in 18314 Saal, OT Hermannshof in der Gemarkung Hermannshof, Flur 1, Flurstücke 35/3, 34/4, 34/2 und 35/5.

Das Vorhaben ist gemäß § 4 BImSchG in Verbindung mit § 1 sowie Nr. 8.6.3.1GE, Nr. 1.2.2.2, Nr. 9.36V, Nr. 1.16V sowie Nr. 9.1.1.1G des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV, neu gefasst durch Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), genehmigungsbedürftig.

Das Vorhaben unterliegt gemäß § 9 Absatz 2 Nr. 2 i. V. m. Nr. 8.4.2.1, Nr. 1.2.2.2 Spalte 2, Nr. 1. 11.2.1 Spalte 2 sowie Nr. 9.1.1.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), neu gefasst durch Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), in der zurzeit gültigen Fassung, der Pflicht zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 und 4 BImSchG und §§ 8 bis 10 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV), neu gefasst durch Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), in der zurzeit gültigen Fassung, im Amtlichen Anzeiger – Anlage zum Amtsblatt für M-V – und auf der Internetseite des StALU Vorpommern öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 4 bis 4e der 9. BImSchV auszulegenden Unterlagen beinhalten insbesondere folgende umweltbezogene Dokumente:

Anlage Nr.	Titel
1	Antrag
2	Lagepläne
3	Anlage und Betrieb

Anlage Nr.	Titel
4	Emissionen und Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlage
5	Messung von Emissionen und Immissionen sowie Emissionsminderung
6	Anlagensicherheit
7	Arbeitsschutz
8	Betriebseinstellung
9	Abfälle
10	Abwasser
11	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
12	Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz
13	Natur, Landschaft und Bodenschutz
14	Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht
15	Chemikaliensicherheit
17	Sonstige Unterlagen

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen einschließlich der Unterlagen zur Vorprüfung der Umweltverträglichkeit sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Behörde im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, werden **vom 22. Dezember 2025 bis einschließlich 21. Januar 2026** auf der Internetseite des Staatlichen Amts für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern unter der Adresse: https://www.stalu-mv.de/vp/Service/Presse_Bekanntmachungen/ veröffentlicht.

Zusätzlich besteht gemäß § 10 Absatz 3 Satz 4 BImSchG auf Verlangen eines Beteiligten die Möglichkeit, eine leicht zu erreichen- de Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Weitere Informationen können beim

Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern
Abteilung 5
Badenstraße 18
18439 Stralsund

sowie telefonisch unter 0385 58869509 eingeholt werden.

Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Absatz 3 Satz 8 BImSchG vom **22. Dezember 2025 bis einschließlich 21. Februar 2026** schriftlich beim StALU VP erhoben werden.

Einwendungen per E-Mail sind an poststelle@staluvp.mv-regierung.de mit dem Betreff: „Einwendung Biogasanlage Hermannshof“ zu richten.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 10 Absatz 3 Satz 9 BImSchG für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Diese Einwendungen können dann im Widerspruchs- bzw. Klageverfahren erhoben werden.

Name und Anschrift der Einwenderinnen und Einwender sind in den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Einwendungen mit unleserlichen Namen oder Anschriften können im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt werden. Einwendungen sollen erkennen lassen, welches Rechtsgut oder Interesse

aus der Sicht des Einwenders verletzt wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin sowie den am Verfahren beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereiche von den Einwendungen berührt werden, bekannt gegeben. Einwenderinnen und Einweder können verlangen, dass Namen und Anschriften vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsge- mäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Sofern die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen erörterungsfähig und auch erörterungsbedürftig sind, werden diese gemäß § 10 Absatz 6 BImSchG im Ermessen der Genehmigungsbehörde voraussichtlich am 11. März 2026 ab 10:00 Uhr, in Form einer Video- oder Telefonkonferenz erörtert. Die Erörterung findet gemäß § 10 Absatz 4 Nummer 3 BImSchG auch bei Ausbleiben des Antragsstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, statt. Der Zugang zu der Videokonferenz wird, sofern ein Erörterungstermin durchgeführt wird, spätestens eine Woche vor dem anberaumten Termin der Videokonferenz auf der Internetseite der Genehmigungsbehörde unter der Adresse

https://www.stalu-mv.de/vp/Service/Presse_Bekanntmachungen/ bekannt gegeben.

Die Entscheidung über die Einwendungen wird den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zugestellt. Die Zustellung der Entscheidung kann gemäß § 10 Absatz 4 Nummer 4 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

Die Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entscheiden.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 659

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) – Änderung des Anlagentyps von zwei Windkraftanlagen (WKA) am Standort Klüß (WKA Brunow I)

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

Vom 15. Dezember 2025

Die Energiepark Brunow Klüß GmbH & Co. KG, Platschower Straße 2 in 19372 Brunow plant die Änderung des Anlagentyps zweier von sieben genehmigten Windkraftanlagen am Standort Klüß, Gemarkung Klüß, Flur 1, Flurstücke 66 und 116/117. Geplant ist die Änderung der Nennleistung der WKA 2 und WKA 7 vom Typ Vestas V136-3,6 MW auf Typ Vestas V136-4,2 MW.

Für das Errichten und Betreiben von sieben WKA wurde eine Genehmigung nach § 4 BImSchG (Gez. 28/23 vom 20. Februar 2024) erteilt.

Für die Änderung der Betriebsweise von zwei (WKA 2 und WKA 7) der sieben WKA ist eine Genehmigung nach § 16b Absatz 7 Satz 3 BImSchG beantragt.

Im Zuge des ursprünglichen Genehmigungsverfahrens wurde für den Standort Klüß eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach § 5 Absatz 1 i. V. m. § 7 Absatz 3 Satz 1 UVPG durchgeführt. Die geprüfte zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen i. S. d. § 20 der 9. BImSchV ist Bestandteil der Ursprungsgenehmigung Gez.: 28/23. Im Ergebnis der schutzgutbezogenen Untersuchung wurde festgestellt, dass die Errichtung und der Betrieb der beantragten sieben WKA, bei Umsetzung der benannten Vermeidungs-, Minderungs- und Kompen-sationsmaßnahmen und unter Berücksichtigung der formulierten Nebenbestimmungen zur Genehmigung, umweltverträglich erfolgen kann.

Aufgrund der Änderung des Anlagentyps von zwei WKA hat das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg als Genehmigungsbehörde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 2 i. V. m. § 7 Absatz 1 UVPG durchgeführt. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass in Bezug auf Schallemissionen zwar besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, aber dass die Errichtung und der Betrieb des Vorhabens unter Berücksichtigung der in der Ursprungsgenehmigung vom 20. Februar 2024, Gez.: 28/23 formulierten Nebenbestimmungen, umweltverträglich erfolgt. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Eine erneute Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die zuständige Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Bundes-Immisionsschutzgesetzes entscheiden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 660

Bekanntmachung nach § 21a Absatz 1 Satz 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) – Errichtung und Betrieb von einer Windkraftanlage (WKA Rohlstorf X), Bekanntmachung Genehmigungsbescheid

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (StALU WM)

Vom 15. Dezember 2025

Die Windstrom Kalsow II GmbH & Co. KG (Kalsow 13, 23970 Benz, OT Kalsow) erhielt mit Datum vom 30. September 2025 die Genehmigung für oben genanntes Vorhaben (Gez.: 50/25).

Der verfügende Teil des Genehmigungsbescheids hat folgenden Wortlaut:

- Nach Maßgabe der geprüften Antragsunterlagen, unbeschadet der auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter, wird der Windstrom Kalsow II GmbH & Co. KG die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb von einer Windkraftanlage (WKA) des Typs Vestas V 162-5.6. mit einer

Nabenhöhe von 148 m, einem Rotordurchmesser von 162 m, einer Gesamthöhe von 229 m und einer Nennleistung von 5,6 MW am nachfolgend genannten Standort:

23970 Benz, Gemarkung Kalsow			mit den Standortkoordinaten	
Bezeichnung	Flur	Flurstück	Rechtswert	Hochwert
WKA 19	1	111	33274209	5979623

erteilt.

- Die unter „C.“ aufgeführten Nebenbestimmungen sind Bestandteil dieses Tenors.
- Die sofortige Vollziehung der Nebenbestimmungen C.III.2., C.III.3., C.III.4., C.III.5.1 bis 5.15, C.III.6., C.III.7., C.III.8., C.III.9. und C.III.10. wird angeordnet.
- Die Ausnahmegenehmigung für die erheblichen Beeinträchtigungen der geschützten Biotope nach § 20 (1) NatSchAG M-V (Biotoptypen: 895 m² geschützter Gehölzsaum (VSZ) aus Erlen sowie vereinzelt Weiden und Holunder gesäumt, 44 m² Flutrasen (GFF), 1.125 m² Strauchhecken (BHF)) innerhalb der Wirkzone I der WKA wird erteilt.

Die Genehmigung wurde mit Nebenbestimmungen verbunden.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides einschließlich seiner Begründung sowie der zugehörigen Antragsunterlagen wird gemäß § 10 Abs. 8 Satz 3 BImSchG vom Tage nach der Bekanntmachung für zwei Wochen zur Einsichtnahme ausgelagert. Die Auslegung erfolgt vom **16.12.2025** bis einschließlich **30.12.2025** zu den angegebenen Zeiten im

Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (Bleicherufer 13, 19053 Schwerin), 1. Obergeschoss – Abt. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Montag bis Donnerstag: 7:30 – 15:30 Uhr
Freitag: 7:30 – 12:00 Uhr

Auch darüber hinaus ist nach individueller vorheriger telefonischer Absprache (unter Tel. 0385 58866564) die Einsichtnahme möglich.

Darüber hinaus erfolgt sie online auf der Homepage des StALU WM

http://www.stalu-mv.de/wm/Service/Presse_Bekanntmachungen/

Gemäß § 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG gilt der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten als bekannt gemacht und zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (Dritt-)Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin erhoben werden.

Der Widerspruch ist gemäß § 63 Abs. 1 Satz 2 BImSchG binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen. Der (Dritt-)Widerspruch entfaltet keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung der Zulassung einer Windenergianlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern bei dem Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Domstraße 7, 17489 Greifswald, gestellt und begründet werden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 661

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) – Wesentliche Änderung einer Windkraftanlage (WKA) am Standort Grevesmühlen (WKA Questin V)

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

Vom 15. Dezember 2025

Die WIND-projekt GmbH & Co. 33. Betriebs-KG (Seestraße 71a, 18211 Börgerende) plant die wesentliche Änderung von einer Windkraftanlage (WKA) am Standort Grevesmühlen, Gemarkung Questin, Flur 2, Flurstück 60.

Geplant ist die Änderung der sektoriellen Betriebsbeschränkungen einer WKA vom Typ Nordex N149/5.X TCS mit Serrations mit einer Leistung von 5,7 MW und einer Gesamthöhe von 238,55 m. Für die wesentliche Änderung der Anlage ist eine Genehmigung nach § 16b Absatz 8 BImSchG beantragt.

Für das Errichten und Betreiben von einer WKA wurde eine Genehmigung nach § 4 BImSchG (Gez. 07/23 vom 30. März 2023) in Verbindung mit einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 BImSchG (Gez. 24/24 vom 4. September 2024) erteilt.

Im Zuge des ursprünglichen Genehmigungsverfahrens wurde eine freiwillige UVP beantragt und die entsprechende Prüfungsunterlage (UVP-Bericht) eingereicht, sodass das Verfahren gemäß § 10 BImSchG durchgeführt wurde. Beim vorliegenden Antrag handelt es sich um ein Änderungsvorhaben. Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg hat als Genehmigungsbehörde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 UVPG durchgeführt. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht gemäß § 5 Absatz 2 Satz 2 und 3 UVPG ergeben sich aus der Bewertung der geänderten anlagenbedingten Auswirkungen (Schall und Standorteignung/Turbulenz) gemäß § 16b Absatz 8 BImSchG auf das Schutzgut Mensch. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die zuständige Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Bundes-Immisionsschutzgesetzes entscheiden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 662

Gerichte

Zwangsvorsteigerungen

Sammelbekanntmachung

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn die Antragsteller oder Gläubiger widersprechen, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen. Versäumt er dies, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Die Erklärung kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgegeben werden.

Bekanntmachung des Amtsgerichts Greifswald

Vom 26. November 2025

41 K 2/25

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Freitag, 27. Februar 2026, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Greifswald, Domstraße 7A, 17489 Greifswald, Sitzungssaal: 011, öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Sauzin Blatt 25, Gemarkung Sauzin, Flur 1, Flurstück 124/1, Gebäude- und Freifläche, Wolgaster Straße 9, Größe: 884 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):
Das Grundstück, Teil einer Splittersiedlung außerhalb von Sauzin (planungsrechtlicher Außenbereich), ist mit einem freistehenden, eingeschossigen Einfamilienwohnhaus mit hofseitigem Anbau bebaut (Baujahr vermutlich ca. 1950, Wohnfläche ca. 107 m², teilunterkellert, Dachgeschoss teilweise ausgebaut). Es bestehen Bauschäden/-mängel. Der Zustand des Gebäudes ist mangelhaft. Auf dem Grundstück befindet sich des Weiteren ein Nebengebäudekomplex, welcher als Garage, Futterküche und Werkstatt/Lager genutzt wird. Die künftige Umgehungsstraße von Wolgast wird in unmittelbarer Nähe des Grundstücks verlaufen.

Verkehrswert: 80.000,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 16. Januar 2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 662

Vom 2. Dezember 2025

41 K 12/25

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Freitag, 6. März 2026, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Greifswald, Domstraße 7A, 17489 Greifswald, Sitzungssaal: 011, öffentlich versteigert werden: 1/298-Anteil an Erbbaurecht, eingetragen im Grundbuch von Murchin Blatt 40140, Gemarkung Relzow, Flur 2, Flurstück 318/21, Gebäude- und Freifläche, An der Libnower Landstraße, Größe: 173.083 m²,

Zusatz: bis zum 31. Dezember 2061. Die Zustimmung des Eigentümers ist u. a. erforderlich zur Veräußerung.

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):
Bei dem Versteigerungsobjekt handelt es sich um einen 1/298-Anteil an einem Erbbaurecht an einer Photovoltaikanlage als Teil einer großen Freiflächenanlage, ca. 2,5 km süd-westlich von Murchin gelegen. Die Anlage wurde 2011 in Betrieb genommen. Der zu versteigernde Anteil an der PV-Anlage (Tisch 119 in Reihe 66) hat eine Nennleistung von 13,26 kWp. Der Unterhaltungszustand der Anlage ist wegen der seit 2013 fehlenden Bewirtschaftung unterdurchschnittlich.

Verkehrswert: 5.000,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 17. März 2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Neubrandenburg**

Vom 24. November 2025

612 K 15/25

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Freitag, 20. Februar 2026, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Neubrandenburg, Friedrich-Engels-Ring 16 – 18, 17033 Neubrandenburg, Sitzungssaal 1 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Stavenhagen Blatt 263: BV-Nr. 4, Gemarkung Stavenhagen, Flur 1, Flurstück 179/2, Gebäude- und Freifläche, Weberstraße 12, Größe: 504 m²; Lage: Weberstraße 12, 17153 Stavenhagen

Objektbeschreibung: zweigeschossiges, massives Mehrfamilienhaus mit vier Nebengebäuden, geringfügig unterkellert, Dachgeschoss nicht ausgebaut, dreiseitig angebaut, Bj. um 1804, in den 1990er-Jahren modernisiert, erheblicher Modernisierungs- und Unterhaltungsstau, Nebengebäude abrissreif, Wohnfläche ca. 230 m², leerstehend

Verkehrswert: 32.500,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 1. April 2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 663

Sonstige Bekanntmachungen

Liquidation des Vereins: Fotoklub „Nordlicht“ Bützow e. V.

Bekanntmachung der Liquidatoren

Vom 15. November 2025

Der Verein „Fotoklub „Nordlicht“ Bützow e. V.“ ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei den unterzeichnenden Liquidatoren anzumelden:

Jürgen Progatzky, Ebereschenweg 1, 18273 Güstrow
 Karla Knüppel, Am Stettiner Teich 13, 18273 Güstrow
 Winfried Matthes, Dorfstraße 28, 18276 Gützow-Prüzen

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 663

